

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7154 –**

Dokumentation von Wasserwerfereinsätzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Einsätze von Wasserwerfern gegen Personen bergen das Risiko gravierender Verletzungen. Einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zufolge ist die Datenlage zwar „äußerst spärlich“, die wenigen Untersuchungen über mögliche Gesundheitsgefährdungen sind jedoch ernst zu nehmen. So heißt es in einer vom Europäischen Parlament veröffentlichten Studie, dass Wasserstöße Knochenbrüche, Hämatome und Gehirnerschütterungen verursachen können. Besonders bedroht sind die Augen. So besteht die Gefahr, dass Augäpfel herausgerissen werden. Aus Großbritannien wird ein Fall von zwei Personen geschildert, die aus einer Entfernung von weniger als fünf Metern mit Wasserstrahlen aus einem Feuerwehrschauch ins Gesicht getroffen wurden. Der Druck entsprach mit 10 bar dem gängigen Druck aus deutschen Wasserwerfern. Eine der Personen trug eine dauerhafte Beschädigung des Sehvermögens davon. Zuletzt kam es beim Einsatz von Wasserwerfern nach Kenntnis der Fragesteller im September 2010 zu einem schweren Vorfall, bei dem ein Mann, der gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“ protestiert hatte, sein Augenlicht weitgehend verloren hat.

In einem „Gutachten über die biomechanische Wirkung von Wasserstrahlen aus Wasserwerfern“, das 1985 im Auftrag der Deutschen Hochschule der Polizei entstanden ist, kam der Verfasser hinsichtlich der Risiken für die Augen zu der Schlussfolgerung, man werde „ganz grob abschätzen können, dass Drücke im bar-Bereich nicht mehr toleriert werden.“

Angesichts der Gefährlichkeit von Wasserwerfereinsätzen müssen sie einer Überprüfung zugänglich sein, um zu beurteilen, ob ggf. gesetzgeberische Initiativen erforderlich sind.

Die Abgeordnete Ulla Jelpke hatte sich im Juli 2011 mit folgender Schriftlichen Frage an die Bundesregierung gewandt:

„Wie hoch war bei den letzten 25 Wasserwerfereinsätzen der Bundespolizei, bei denen Demonstranten oder Störer beschossen wurden, der Druck des Wasserstrahlers und wie groß war bei diesen Gelegenheiten die Entfernung zu den

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

betroffenen Störern bzw. Demonstranten (bitte für jeden der Einsätze im Einzelnen angeben)?“

Die Bundesregierung erteilte daraufhin folgende Antwort:

„Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei ist der Wassereinsatz von Wasserwerfern die Ausnahme. Zu den in der Frage erbetenen Angaben zur Art und Weise der Wasserabgabe werden keine statistischen Daten erhoben.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6589, zu Frage 3).

Die Fragesteller greifen die Frage in dieser Kleinen Anfrage auf. Sie weisen darauf hin, dass hier keineswegs „statistische Daten erhoben“ werden müssen. Vielmehr ist es so, dass die länderübergreifend verbindliche Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 122 umfassende interne Dokumentationen von Wasserwerfereinsätzen vorsieht. So ist der Führer eines Wasserwerfertrupps dafür verantwortlich, unter anderem den Wasserdruck und die Entfernung zu den Störern zu dokumentieren. Die Fragesteller sehen in der bloßen Abfrage bereits dokumentierter Angaben keine „statistische Erhebung“. Etwaige Rechercharbeiten bzw. Einsichtnahme in die Dokumentationen sind der Bundesregierung zur Erfüllung des parlamentarischen Auskunftsrechtes zuzumuten.

Die Fragesteller machen darüber hinaus darauf aufmerksam, dass sie Angaben auch zu jenen dokumentierten Einsätzen begehren, die von der Bundespolizei außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs durchgeführt worden sind, d. h. etwa im Bereich der Amtshilfe für Länderpolizeien.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Dokumentation von polizeilichen Einsatzmaßnahmen dient der Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns, der Vor- und Nachbereitung von Einsätzen. Sie bietet eine Grundlage für die Gestaltung der Aus- und Fortbildung und obliegt den jeweils einsatzführenden bzw. zuständigen Behörden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben mit § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) Regelungen getroffen, auf deren Grundlage die Bundespolizei die Polizeien der Länder unterstützt. Die im Rahmen dieser Unterstützung getroffenen Maßnahmen der Beamten der Bundespolizei werden dabei dem jeweiligen Land zugerechnet, dessen Weisungen sie unterliegen (§ 11 Absatz 2 BPolG). Insofern übergibt die Bundespolizei die in diesem Zusammenhang von ihr gefertigten Unterlagen zur Dokumentation von Einsatzmaßnahmen vollständig dem jeweiligen Land. Angaben zu den im Verantwortungsbereich der Länder getroffenen Einsatzmaßnahmen, einschließlich deren entsprechender Dokumentationen, obliegen den jeweils zuständigen Landesbehörden. Das Vorhalten von Mehrstücken bei der Bundespolizei ist nicht vorgesehen.

1. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die in der PDV 122 vorgesehenen Dokumentationspflichten bei Einsätzen von Wasserwerfern der Bundespolizei vollumfänglich erfüllt, und wenn nein, warum nicht, und welche Konsequenzen sind aus Sicht der Bundesregierung daraus zu ziehen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Einsätze von Wasserwerfern der Bundespolizei auf Grundlage der hierfür geltenden Vorschriften dokumentiert.

2. Wo verbleiben die entstandenen Dokumentationen?
 - a) Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt?
 - b) Inwiefern werden diese ausgewertet?
 - c) Wer nimmt die Auswertungen vor, und inwiefern werden die Ergebnisse der Auswertung festgehalten?
 - d) Wem werden die Auswertungen zugleitet, und wie wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Erfahrungen bei Wasserwerfereinsätzen regelmäßig in Fortbildungen usw. einfließen?
 - e) Kann die Bundesregierung allfällige Auswertungen dem Deutschen Bundestag zugänglich machen, und wenn nein, warum nicht?

Die schriftlichen Dokumentationen zu Einsätzen von Wasserwerfern im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei verbleiben in den jeweiligen Dienststellen der Bundespolizei. Sofern die Dokumentation im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens von Relevanz ist, erfolgt eine Abgabe an die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft. Für die Aufbewahrung von Dokumentationen ohne personenbezogene Daten Dritter gelten die Archivierungsvorschriften der Bundesverwaltung, in solchen Fällen grundsätzlich fünf Jahre. Sofern entsprechende Aufzeichnungen personenbezogene Daten enthalten gelten die jeweiligen bereichsspezifischen gesetzlichen Bestimmungen.

Die zuständigen Organisationseinheiten der Bundespolizei werten die vorhandenen Dokumentationen aus. Hieraus gewonnene neue Erkenntnisse fließen in die Aus- und Fortbildung sowie die Vorbereitung zukünftiger Einsätze ein. Sie können darüber hinaus Gegenstand des regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder sein.

Die Vorlage von Dokumenten wird nicht vom parlamentarischen Fragerecht erfasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Angaben enthalten die Meldungen über Wasserwerfereinsätze der Länderpolizeien, die dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zufolge nach einem bundeseinheitlichen Meldesystem quartalsmäßig gegenüber der Bundespolizei gemeldet werden, im Einzelnen, und in welcher Form erfolgen diese Meldungen?

Die Bundespolizei erstellt eine bundesweite Übersicht über die Nutzung und Verwendung der Wasserwerfer für den Zeitraum des Prozesses der Aussonderung der alten Wasserwerfergeneration und der Ersatzbeschaffung der neuen Wasserwerfergeneration. Diese Angaben umfassen Daten zu den Fahrzeugen, zum Instandhaltungsaufwand und zu den Betriebszeiten. Die Polizeien der Länder übermitteln hierzu jährlich Angaben mit quartalsweiser Aufschlüsselung zu deren Wasserwerfern an die Bundespolizei.

4. Verbleiben Dokumentationen von Wasserwerfereinsätzen, welche die Bundespolizei im Rahmen der Amtshilfeerbringung für Polizeien der Länder durchgeführt hat, in den jeweiligen Ländern oder bei der Bundespolizei bzw. bewahrt die Bundespolizei ein Doppel der Dokumentation auf?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Welche Regelungen über Dokumentationspflichten, Verbleib der Dokumentationen und Aufbewahrungsfristen gelten bei Wasserwerfereinsätzen der Bundespolizei, die im Ausland durchgeführt werden (wie etwa beim NATO-Gipfel 2009 in Strasbourg)?

Soweit der durch die Bundespolizei unterstützte Staat keine spezifischen Regelungen getroffen hat, finden die deutschen Vorschriften Anwendung. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Inwiefern sind aus den in der Vorbemerkung genannten Untersuchungen bzw. Gutachten zur möglichen Gesundheitsgefährdung von Wasserwerfern Konsequenzen für die Durchführung von Wasserwerfereinsätzen gezogen worden?
 - a) Gibt es für den Bereich der Bundespolizei Regelungen zum Verhältnis von Entfernung zum polizeilichen Gegenüber und dem Wasserdruck, und wenn ja, welche?

Fachbezogene Beiträge zu Wasserwerfern finden insbesondere bei der Fortbildung von Wasserwerferbesatzungen, bei der technischen Entwicklung von Wasserwerfern und ihrem Einsatz Berücksichtigung.

Wasserwerfer sind nach § 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, deren Anwendung entsprechende Gesetze, Verwaltungs- und Dienstvorschriften regeln. Insbesondere der dabei zu berücksichtigende besondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 4 UZwG) ist – nach Maßgabe der Umstände im Einzelfall – beim Verhältnis von Entfernung zum polizeilichen Gegenüber und dem jeweiligen Wasserdruck zu beachten. Ein allgemeingültiges Verhältnis zwischen Wasserdruck und der Entfernung zum polizeilichen Gegenüber würde dem jeweiligen Einzelfall nicht im erforderlichen Maße gerecht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/3977, vom 29. November 2010 verwiesen.

- b) Gelten diese Regelungen auch bei Einsätzen im Rahmen der Amtshilfe unter Führung von Länderpolizeien?

Bei Einsätzen der Bundespolizei zur Unterstützung der Länder gelten die jeweiligen Regelungen dieser Länder.

7. Über welche Möglichkeiten der audiographischen und videographischen Dokumentation von Wasserwerfereinsätzen verfügen die von der Bundespolizei genutzten Wasserwerfer?
 - a) Welche Regeln für Verbleib und Aufbewahrungsdauer dieser Dokumentationen gelten für Einsätze innerhalb und außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches?
 - b) Welche Dokumentationsmöglichkeiten gehen mit der Anschaffung neuer Wasserwerfer des Typs WaWe 10.000 einher?

Das derzeit von der Bundespolizei genutzte Wasserwerfermodell ist mit einer Video- und Audio-Dokumentationsanlage ausgestattet. Diese ermöglicht die Aufzeichnung des Funkverkehrs, der Außengeräusche sowie des Einsatzgeschehens auf der Basis der Wahrnehmungen des Beobachters.

Der Wasserwerfer vom Typ WaWe 10 verfügt darüber hinaus über die Möglichkeit der Dokumentation des Außenlautsprechers, der Außendurchsage und der vorhandenen Kamerabilder. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie häufig wurden Wasserwerfer der Bundespolizei in den letzten fünf Jahren
- a) im eigenen Zuständigkeitsbereich,

Die Bundespolizei hat in den letzten fünf Jahren im eigenen Zuständigkeitsbereich bei insgesamt 25 Einsatzanlässen Wasserwerfer eingesetzt. Lediglich bei einem Einsatz aus Anlass des Transportes von HAW-Glaskokillen in das Transportbehälterlager Gorleben im November 2010 erfolgte die Abgabe von Wasser gegen Personen; Reizstoff war nicht beigemischt.

- b) im Rahmen der Amtshilfebringung für Länderpolizeien,

Die Bundespolizei hat die Polizeien der Länder in den letzten fünf Jahren bei insgesamt 35 Einsatzanlässen mit Wasserwerfern unterstützt.

Angaben hierzu obliegen den zuständigen Behörden der Länder. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) im Ausland
eingesetzt, und bei welchen dieser Einsätze (bitte im Einzelnen angeben) waren dem Wasser Reizstoffe beigemischt?

Die Bundespolizei hat ausländische Staaten in den letzten fünf Jahren bei insgesamt fünf Einsatzanlässen mit Wasserwerfern unterstützt. Bei den zwei nachstehend aufgeführten Einsatzanlässen wurde dem Wasser auf Anordnung des unterstützten Staates Reizstoff beigemischt:

Unterstützung der französischen Polizei aus Anlass des NATO-Gipfels in Straßburg im April 2009 und zur Unterstützung der dänischen Polizei aus Anlass der UN-Klimakonferenz in Dänemark im Dezember 2009. Die Unterstützung der dänischen Polizei war auf die Gestellung von zwei Wasserwerfern ohne Bedienpersonal beschränkt. Polizeibeamte der Bundespolizei waren ausschließlich als Berater für technische Fragen vor Ort. Die Einsatzverantwortung lag bei den jeweils unterstützten Staaten.

- d) Inwiefern ist es zu dokumentieren, wenn Wasserstöße die Köpfe von Personen treffen, und welche Angaben kann die Bundesregierung zur Frage machen, bei wie vielen der abgefragten Einsätze dies der Fall war?
- e) Wann und wo fanden diese Einsätze jeweils statt, und was war der jeweilige Anlass?

Die geltenden Regelungen schreiben vor, dass bei der Abgabe eines Wasserstoßes darauf zu achten ist, dass die Köpfe des polizeilichen Gegenübers nicht getroffen werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit bei Einsätzen von Wasserwerfern der Bundespolizei Köpfe des polizeilichen Gegenübers getroffen wurden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wie hoch war bei diesen Einsätzen (sofern möglich, auch Angaben zu Einsätzen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs machen), bei denen Demonstranten oder Störer beschossen wurden, der Druck des Wasserstrahlers, und wie groß war bei diesen Gelegenheiten die Entfernung zu den betroffenen Störern bzw. Demonstranten (bitte für jeden der Einsätze im Einzelnen angeben)?
10. Welche Angaben sind bei diesen Einsätzen für die Art des Wassereinsatzes und für den Wasserdurchfluss dokumentiert?

Bei dem in der Antwort zu Frage 8a genannten Einsatzanlass haben Wasserwerfer der Bundespolizei am 7. November 2010 in der Zeit zwischen 9.10 Uhr und 10.51 Uhr und zwischen 14.50 Uhr und 14.54 Uhr aufgrund des massiven Bewurfs der Einsatzkräfte mit Steinen und Pyrotechnik sowie des Nichtbefolgens polizeilicher Anweisungen Wasser in Form von Wasserregen und Wasserstößen auf die Störer abgegeben. Der Wasserdruck lag zwischen 8 und 20 bar. Die Entfernung zu den Störern betrug zwischen 30 und 60 Metern. Die Gesamtmenge des Wasserdurchflusses lag bei rund 20 000 Liter.

Im Hinblick auf Einsätze der Bundespolizei zur Unterstützung der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu den polizeilichen Maßnahmen in der Verantwortung anderer Staaten liegen der Bundesregierung über die in der Antwort zu Frage 8c und den Antworten zu den Fragen 2, 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 16/12966, vom 11. Mai 2009, sowie der Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 16/13708, vom 2. Juli 2009 keine weiteren Erkenntnisse vor.

11. Welche Sprachverstärker wurden bei diesen Einsätzen jeweils verwendet?
In welchen Fällen unterblieb eine Warnung durch Sprachverstärker bzw. in welchen Fällen unterblieb sie völlig?

Die Bundespolizei hat bei der in der Antwort zu Frage 9 genannten Abgabe von Wasser die am Wasserwerfer befindliche Lautsprecheranlage für alle Durchsagen genutzt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*